

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**

I/4 (IV/2) — 602 00 — Ve 8/71

Bonn, den 18. Oktober 1971

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlos-  
senen

**Bericht zur Verbraucherpolitik**

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und  
Finanzen.

**Brandt**

## **Bericht zur Verbraucherpolitik**

Die Bundesregierung legt hiermit einen ersten Bericht zur Verbraucherpolitik vor. Von einer öffentlichen Diskussion erhofft sie sich wertvolle Anregungen. Sie wird von Zeit zu Zeit über ihre weitere Verbraucherpolitik und über die getroffenen verbraucherpolitischen Maßnahmen berichten.

### **I. Grundlagen**

Die Bundesregierung sieht die Verbraucherpolitik im Gesamtrahmen der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Wie bereits in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebracht, will die Bundesregierung eine Gesellschaft, die mehr Freiheit bietet und mehr Mitverantwortung fordert. Das gilt auch für die Verbraucherpolitik.

In der marktwirtschaftlichen Ordnung werden die wirtschaftlich relevanten Entscheidungen von einer Vielzahl von Marktpartnern getroffen. Die Befriedigung der Nachfrage wird durch den Marktmechanismus bewirkt, ohne daß es im Regelfall des unmittelbaren Eingriffes von außen bedarf.

Als Nachfrager sollten die Verbraucher in der marktwirtschaftlichen Ordnung gleich stark sein wie die Anbieter. Im tatsächlichen Marktgeschehen ist der Verbraucher aber zumeist der schwächere Partner.

Mit der Unternehmenskonzentration und wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen wächst die Marktmacht der Anbieter, der der Verbraucher fast stets als Einzelperson gegenübersteht. Der Verbraucher verfügt meist nicht über genügend Informationen und Marktübersicht, um die angebotenen Waren hinsichtlich Qualität, technischer Ausstattung und Preis marktgerecht zu vergleichen. Den Eindrücken einer suggestiven Werbung kann er sich vielfach nicht entziehen. Häufig fehlen deshalb die Voraussetzungen dafür, daß der Verbraucher eine selbständige Kaufentscheidung trifft.

Von Waren und Dienstleistungen können vielerlei Gesundheitsgefährdungen ausgehen. Häufig ist der Verbraucher nicht in der Lage, dies in ausreichendem Maße zu erkennen und bei seinen Kaufentscheidungen zu berücksichtigen.

Ein ausreichender Umweltschutz erlangt für den Verbraucher steigende Bedeutung. Die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen werden das Angebot an Waren und Dienstleistungen in immer stärkerem Maße beeinflussen.

Neben den privaten sichern auch öffentliche Leistungen die Bedarfsdeckung des Bürgers. Der Bedarf an Gütern und Dienstleistungen, der in der Regel nicht individuell, sondern nur kollektiv sinnvoll befriedigt werden kann, wächst stark an (z. B. Personen- und Güterbeförderung, Versorgung mit Energie und Wasser, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Gesundheits-

und Altersvorsorge). Eine Verbesserung dieser Leistungen kommt unmittelbar dem Verbraucher zugute.

Die Marktstellung des Verbrauchers muß durch staatliche Maßnahmen verbessert werden, damit er seine Chancen besser wahrnehmen kann. Der einzelne Verbraucher sollte sich aber auch der ihm gebotenen Möglichkeiten bedienen. Maßnahmen, die zu seiner Sicherheit, zum Schutze seiner Gesundheit oder zum Umweltschutz getroffen werden, muß er durch sein Verhalten unterstützen, und ihren Zielsetzungen sollte er bei seinen Kaufentscheidungen und beim Verbrauch Rechnung tragen.

Der Einfluß der Verbraucherverbände ist im Kräftespiel der Interessenverbände nicht stark genug. Nicht immer ist den Verbraucherorganisationen in der Vergangenheit das Gewicht zugemessen worden, das ihnen als Sprecher der Verbraucher zukommen sollte.

Bund und Länder sind schon in den vergangenen Jahren bemüht gewesen, die Stellung des Verbrauchers durch eine Reihe von Maßnahmen zu verbessern (vgl. die Übersicht über die Verbraucherschutzgesetzgebung der letzten Jahre in Anlage 1). Die verbraucherpolitischen Maßnahmen aus den verschiedenen Sachbereichen sollen in Zukunft noch verstärkt werden, wie die Verbraucherbelange ganz allgemein bei allen den Verbraucher interessierenden Vorhaben berücksichtigt werden müssen. Eine Abstimmung dieser Maßnahmen untereinander auf der Grundlage gemeinsamer verbraucherpolitischer Zielsetzungen wird ihre Effizienz verbessern und gleichzeitig das Verständnis der Öffentlichkeit für verbraucherpolitische Probleme und ihre Dringlichkeit fördern.

## II. Zielsetzungen der Verbraucherpolitik

Die an diesen Grundvorstellungen orientierten Zielsetzungen der Bundesregierung in der Verbraucherpolitik sind insbesondere:

- Stärkung der Stellung des Verbrauchers am Markt durch Erhaltung und Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in allen Wirtschaftsbereichen.
- Sicherung der Kaufkraft und Erhöhung der Realeinkommen aller Verbraucher.
- Umfassender Schutz des Verbrauchers gegen gesundheitliche Gefährdungen.
- Durchsetzung des Prinzips der Umweltfreundlichkeit für Produktion und Produkte.
- Bestmögliche Versorgung der Verbraucher mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen.
- Sicherung des Angebotes an wirtschaftlichen Wohnungen unter optimalen städtebaulichen Bedingungen.
- Wahrung der Verbraucherinteressen bei der Gütekennzeichnung und Normung.

- Schutz des Verbrauchers vor Irreführung, unlauteren Verkaufspraktiken und den Verbraucher unbillig benachteiligenden Vertragsbedingungen.
- Unterrichtung des Verbrauchers über grundlegende wirtschaftliche Zusammenhänge.
- Information und Beratung des Verbrauchers über aktuelles Marktgeschehen, über die Eigenschaften der Waren, über richtiges Marktverhalten und über rationelle Haushaltsführung.
- Stärkung und Straffung der verbraucherpolitischen Interessenvertretungen.

### III. Verbraucherpolitische Maßnahmen

#### 1. Wettbewerbspolitik

Die Wettbewerbspolitik der Bundesregierung ist auf die Erhaltung und Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in allen Wirtschaftsbereichen gerichtet; dadurch wird gerade auch die Stellung des Verbrauchers am Markt gestärkt.

Maßnahme: Die Bundesregierung hat dem Parlament den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) vorgelegt (Drucksache VI/2520). Kernpunkte dieses Entwurfs sind die verbraucherpolitisch wichtige Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und die Abwehr marktbeherrschender Positionen durch eine vorbeugende Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sowie eine Erleichterung der Kooperation für kleine und mittlere Unternehmen, die deren Leistungsfähigkeit verbessern soll und damit auch dem Verbraucher zugute kommt.

#### 2. Konjunkturpolitik

Mit ihrer Konjunkturpolitik strebt die Bundesregierung eine Verstetigung des Wirtschaftsablaufes an, um durch Begrenzung störender Schwankungen die Bedingungen für nachhaltiges Wachstum und dauerhafte Preisstabilität zu verbessern. Diese Politik ist nicht ausschließlich auf die Interessen der Verbraucher abgestellt, trägt jedoch wesentlich dazu bei, dem Verbraucher eine möglichst gleichmäßige Steigerung seiner realen Kaufkraft zu sichern. Dies ist am besten bei einer Entwicklung gewährleistet, die den Zielen von § 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft entspricht.

Der Bundesregierung ist es gelungen, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu sichern. Die Aussichten für eine allmähliche Stabilisierung des Preisniveaus sind mit dem binnen- und außenwirtschaftlichen Programm der Bundesregierung vom 9. Mai 1971 wesentlich verbessert worden.

### 3. Gesundheitspolitische Regelungen

Ein beachtlicher Teil der allgemeinen gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers ist im Bereich der Gesundheitspolitik getroffen worden. Im Bewußtsein der Bevölkerung tritt die gesundheitspolitische Komponente des Verbraucherschutzes immer mehr in den Vordergrund. Die Bundesregierung mißt deshalb den Maßnahmen auf diesem Sektor eine besondere Bedeutung zu.

- 3.1** Der mit der steigenden Bevölkerungszahl ständig anwachsende Lebensmittelbedarf bedingt eine weitgehende Industrialisierung der Produktion und Verarbeitung. Das gilt sowohl für die Lebensmittelgewinnung als auch für das weitere Be- und Verarbeiten sowie für das Angebot der Lebensmittel auf dem Markt. Darüber hinaus ist die technologische sowie die sonstige wirtschaftliche Entwicklung auch in allen übrigen Bereichen, die seit jeher dem Lebensmittelrecht zugeordnet werden, d. h. bei Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, rasch vorangeschritten. Hierdurch werden im Interesse des Verbraucherschutzes neue gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich.

**Maßnahme:** Die Bundesregierung hat daher den gesetzgebenden Körperschaften im Februar 1971 den Entwurf eines Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechtes (Drucksache VI/2310) zugeleitet. Hauptanliegen dieses Reformvorhabens ist die Verbesserung des Verbraucherschutzes. Es soll neben dem Schutz der Gesundheit im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen auch der Schutz des Verbrauchers vor Täuschung verstärkt und dem Informationsbedürfnis Rechnung getragen werden.

Zur Verstärkung des Schutzes vor möglichen Gesundheitsschäden ist zunächst vorgesehen, das für die Verwendung von Zusatzstoffen bei Lebensmitteln bestehende Verbotprinzip zu verbessern. Eine wesentliche Erweiterung sollen ferner die Schutzvorschriften erfahren, die sich auf eventuelle Rückstände von pharmakologisch wirkenden Stoffen und von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln beziehen, die in Lebensmitteln bei ihrem Inverkehrbringen noch vorhanden sein dürfen. Dem Schutz vor Gesundheitsschäden dient auch die vorgesehene Einführung des Verbotprinzips bei den kosmetischen Mitteln, soweit zu deren Herstellung verschreibungspflichtige Stoffe im Sinne des Arzneimittelrechtes verwendet werden. Hinsichtlich der Bedarfsgegenstände ist u. a. die Möglichkeit vorgesehen, die Verwendung bestimmter Stoffe bei bestimmten Bedarfsgegenständen ganz oder teilweise von einer ausdrücklichen Zulassung abhängig zu machen. Die vorgesehenen Werberegungen dienen nicht nur dem Schutze des Verbrauchers vor Täuschung, sondern ebenso dem Gesundheitsschutz. Dies kommt vor allem in der besonderen Regelung über die gesundheitsbezogene Werbung für Lebensmittel und in den Vorschriften zum Ausdruck, die Mißbräuche der Werbung für Tabakerzeugnisse verhindern sollen. Der Erfolg lebensmittelrechtlicher Regelungen hängt weitgehend von einer optimalen Überwachung

ab. Sie zu intensivieren muß daher Ziel einer modernen Gesundheitspolitik sein. Es sind deshalb über das bisherige Recht in diesem Beereich erheblich hinausgehende Regelungen vorgesehen.

**3.2** Wie bereits im Gesundheitsbericht (Drucksache VI/1667) angekündigt, wird die Bundesregierung Änderungen des Arzneimittelgesetzes vorbereiten. Das Prüfungssystem bei der Registrierung von Arzneispezialitäten soll noch mehr den sich ändernden Erkenntnissen angepaßt werden.

In Zukunft soll für alle Arzneimittelspezialitäten vor der Registrierung der Nachweis ihrer Wirksamkeit und Unschädlichkeit erbracht werden. Erleichterte Registrierungsbedingungen sind für solche Arzneimittel vorgesehen, deren Wirksamkeit und Unschädlichkeit vorhersehbar sind.

Die Bundesregierung wird außerdem Änderungen des Arzneimittelgesetzes vorbereiten, welche die Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren betreffen. Solche Arzneimittel sollen nur noch in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie registriert und daraufhin überprüft worden sind, welche Wartezeiten nach ihrer Anwendung am Tier einzuhalten sind, um die Menschen vor unerwünschten Rückständen dieser Stoffe zu schützen. Über den Erwerb und die Abgabe dieser Arzneimittel sollen Nachweise geführt werden, um dem illegalen Handel mit diesen Mitteln entgegenzuwirken.

#### **4. Ernährungspolitische Regelungen**

Bei der heutigen Erzeugung von Ernährungsgütern hat der Verbraucherschutz bereits bei der Produktion von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen einzusetzen. Hierbei hat die Qualität als Produktionsziel absoluten Vorrang vor der Rentabilität des landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebes. Bei den modernen Produktionsmethoden in der technisierten Landwirtschaft kann auf den Einsatz von Hilfsstoffen, wie z. B. von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffen in der Tierernährung, nicht verzichtet werden. Hiermit verbundenen potentiellen Risiken wird durch entsprechende Rechtsregelungen, insbesondere auf dem Gebiet des Futtermittel- und Pflanzenschutzrechts, begegnet.

#### **5. Umweltschutz**

Die Bundesregierung hat ein Umweltprogramm beschlossen, in dem sie für umweltfreundliche Produktionsverfahren und Produkte eintritt. Die Durchsetzung des Prinzips der Umweltfreundlichkeit dient dem Verbraucherschutz. Das Umweltbewußtsein des Verbrauchers soll u. a. durch Herausgabe einer Umweltfibel, durch Ausstellungen und durch die Förderung von Verbänden und Einrichtungen mit Aufgaben der Verbraucheraufklärung gestärkt und damit seinem Schutz gedient werden. Die Bundesregierung wird ein Forum für Umweltschutz fördern, in dem auch Empfehlungen für umweltbewußtes Verhalten — und damit für den Verbraucherschutz erarbeitet werden sollen.

## 6. Wohnungspolitische Regelungen

Die Bundesregierung ist bestrebt, auf dem Wohnungsmarkt die Stellung des Mieters zu stärken, ein ausgewogenes Angebot von Miet- und Eigentumswohnungen zu erreichen und damit dem Bürger die freie Wahl von Wohnort und Wohnung zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Sicherung der angemessenen und familien-gerechten Bedarfsdeckung mit Wohnraum trägt das Zweite Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 bei, geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1971 (BGBl. I Seite 974). Die besondere marktpolitische Bedeutung des Wohngeldes wird durch den hohen Anteil von kinderreichen Familien und von Familien mit geringem Einkommen am Kreis der Wohngeldempfänger deutlich.

**Maßnahme:** Das langfristige Wohnungsbauprogramm der Bundesregierung sieht neben der Verstärkung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues auch die Erweiterung mehrerer Sonderprogramme vor, insbesondere zusätzliche Wohnungen für alte und alleinstehende Menschen, für kinderreiche Familien und für Schwerbeschädigte.

Die Bundesregierung bemüht sich weiterhin, das materielle Mietrecht durch Verstärkung der Sozialklausel für den Mieter zu verbessern, den Kündigungsschutz zu verstärken und die Bestimmungen gegen Mietwucher bei Wohnungen neu zu fassen. Außerdem soll die Wohnungsvermittlung (Maklertätigkeit) gesetzlich so geregelt werden, daß Wohnungssuchende vor ungerechtfertigten wirtschaftlichen Belastungen geschützt werden.

## 7. Stärkung der Rechtsstellung des Verbrauchers

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten darüber hinaus auf einer Reihe verschiedener Sachbereiche Maßnahmen mit dem Ziel getroffen werden, den Verbraucher vor unlauteren Geschäftsmethoden stärker zu schützen und seine Marktposition zu verbessern.

### 7.1 Unlauterer Wettbewerb

**Maßnahme:** Die Bundesregierung wird vorschlagen, im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Strafbestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb der strafrechtlichen Entwicklung anzupassen. Die Neufassung soll es ermöglichen, Verstöße gegen das Verbot der irreführenden Werbung strafrechtlich wirkungsvoller als bisher zu verfolgen.

**Maßnahme:** Die Bundesregierung wird die Verbraucherverbände zur Wahrnehmung ihrer für den Verbraucherschutz besonders wichtigen Aufgabe, nach § 13 UWG gegen den Verbraucher beeinträchtigende Wettbewerbshandlungen vorzugehen, stärker als bisher finanziell unterstützen.

## 7.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Verbraucher unterwirft sich im Regelfall den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anbietenden Wirtschaft. Darin ist vielfach die Anwendung der allgemein geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zugunsten des Anbieters ausgeschlossen. Das gilt insbesondere bei der Garantieleistung, der heute angesichts der Massenproduktion und ihrer Auswirkungen auf die Qualität der Produkte eine noch größere Bedeutung zukommt als früher.

In der Rechtsprechung hat sich in den letzten Jahren die Auffassung durchgesetzt, daß Allgemeine Geschäftsbedingungen der gerichtlichen Nachprüfung dahin unterliegen, ob ihr Inhalt bei Abwägung der Interessen der an solchen Geschäften beteiligten Kreise, also auch der Verbraucher, mit dem Grundsatz von Treu und Glauben in Einklang steht. Die sich abzeichnende Intensivierung der richterlichen Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist zu begrüßen.

**Maßnahme:** Die Bundesregierung hält einen wirksamen Schutz der Verbraucher gegenüber unangemessenen Vertragsbedingungen, in denen sich die mißbräuchliche Verfolgung einseitiger Interessen verkörpert, für unerlässlich. Sie wird deshalb der Untersuchung dieser Fragen besondere Aufmerksamkeit widmen. Angesichts der Vielschichtigkeit der damit verbundenen Probleme werden konkrete Vorschläge in dieser Legislaturperiode jedoch nicht mehr vorgelegt werden können.

## 7.3 Abzahlungsgeschäfte

**Maßnahme:** Dem Parlament liegt der Entwurf eines Initiativ-Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vor, das die Verbraucher durch Einräumung eines Widerrufsrechts bei Abzahlungsgeschäften und Dauerlieferungsverträgen, die außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers geschlossen werden, wirksamer gegen Übervorteilungen sichern soll (Drucksache VI/578). Dieser Gesetzentwurf wird von der Bundesregierung grundsätzlich befürwortet; seine baldige Verabschiedung wäre wünschenswert.

**Maßnahme:** Im Rahmen der EWG sind Arbeiten aufgenommen worden, die eine Harmonisierung des Rechts der Abzahlungsgeschäfte bei möglichst weitgehendem Schutz für den Verbraucher zum Gegenstand haben. Die Bundesregierung mißt insbesondere der in diesem Rahmen erwogenen Verpflichtung zur Angabe des effektiven Jahreszinssatzes Bedeutung zu. Sie wird diese Frage näher prüfen und unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung und des Fortgangs der Arbeiten im Rahmen der EWG eine Regelung über die Angabe des effektiven Jahreszinssatzes, die auch für Verbraucherkredite gelten sollte, vorschlagen.

## 7.4 Produkthaftung

Die Bundesregierung hält es auf längere Sicht für erforderlich, die sog. Produkthaftung, d. h. die Haftung der Produzenten für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der von ihnen in den

Verkehr gebrachten Erzeugnisse, zu regeln. Die höchstrichterliche Rechtsprechung wird in vielen Fällen auf der Grundlage des geltenden Rechts zu befriedigenden Ergebnissen kommen können. Auf die Dauer wird im Interesse eines ausreichenden Verbraucherschutzes jedoch eine gesetzliche Regelung erforderlich werden.

**Maßnahme:** Die Bundesregierung ist bemüht, zusammen mit benachbarten Industrieländern eine einheitliche Lösung der Produkthaftung zu finden. Im Rahmen des Europarats werden die Erörterungen in einer Arbeitsgruppe Anfang 1972 aufgenommen.

### **7.5 Geltendmachung von Ansprüchen**

Der Verbraucher scheut sich vielfach, zur Durchsetzung von Ansprüchen, insbesondere von Reklamationsansprüchen, das normale Rechtsschutzverfahren in Anspruch zu nehmen. Häufig stehen nur verhältnismäßig geringe Summen in Frage, die in keinem Verhältnis zu dem Kostenrisiko stehen, das ein Gerichtsverfahren mit sich bringt. Verbraucherorganisationen haben sich deshalb bemüht, für diese Zwecke besondere Schiedsstellen einzurichten, oder sie haben in Einzelfällen durch ihre Vermittlung zu einer Beilegung des Streites beigetragen.

**Maßnahme:** Die Bundesregierung hält zur Lösung solcher Streitfälle die Einrichtung von Schiedsstellen für zweckmäßig. Sie wird darauf gerichtete Bemühungen der Verbraucherverbände und der Wirtschaft unterstützen.

### **7.6 Verpackungsverordnung**

**Maßnahme:** Die Bundesregierung hat in Durchführung des Eichgesetzes die von ihr beschlossene Verordnung über Fertigpackungen dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet. Die in der Verordnung vorgesehene Standardisierung der Gewichte oder Volumen der Fertigpackungen und ihrer Beschriftung über die Mengen der Erzeugnisse und die Angabe des Grundpreises liefern einen wesentlichen Beitrag zur Markttransparenz, der dem Verbraucher unmittelbar zugute kommen wird.

### **7.7 Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit**

**Maßnahme:** Die Bundesregierung bereitet eine Änderung des § 35 Gewerbeordnung vor. Das Gewerbeuntersagungsverfahren soll mit dem Ziel neu geregelt werden, wirksamer und schneller als bisher gegen unzuverlässige Gewerbetreibende vorgehen zu können.

Über die bislang zulässige Untersagung des ausgeübten Gewerbes hinaus soll auch die Untersagung einzelner anderer oder aller Gewerbe ermöglicht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Gewerbe unzuverlässig ist. Die Bundesregierung ist bemüht, dem Parlament möglichst bald einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Darüber hinaus wird erwogen, ein sog. Gewerbezentralregister einzuführen, in dem Ordnungswidrigkeiten, die bei der Aus-

übung eines Gewerbes begangen worden sind, sowie Verwaltungsentscheidungen eingetragen werden sollen, durch die die Ausübung eines Gewerbes untersagt oder eine Erlaubnis versagt oder zurückgenommen worden ist.

## **8. Verbrauchererziehung, Verbraucheraufklärung und -information**

### **8.1 Schulunterricht**

Der Verbraucher sollte die Grundkenntnisse haben, die zum Verständnis wirtschaftlicher, ernährungsphysiologischer und juristischer Tatbestände notwendig sind. Mit der Vermittlung dieser Kenntnisse muß bereits in den Schulen begonnen werden. Die in einzelnen Ländern getroffenen Maßnahmen sollten auf der Grundlage eines einheitlichen Konzepts harmonisiert und wesentlich verstärkt werden.

**Maßnahme:** Die Bundesregierung hat Verbindung zur Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder aufgenommen. Sie wird zusammen mit den Ländern und den Verbraucherverbänden an der Ausarbeitung eines solchen Konzepts und geeigneten Unterrichtsmaterials mitwirken.

### **8.2 Weiterbildung**

Die Unterrichtung in der Schule muß durch ein Programm der Weiterbildung ergänzt werden. Diese Aufgabe muß vor allem durch die Volkshochschulen sowie die Mütter- und Elternschulen, durch Seminare auf Bundes- und Landesebene, durch die Verbraucher- und hauswirtschaftlichen Beratungsstellen, durch Gewerkschaften, durch Frauen- und Jugendorganisationen und durch hauswirtschaftliche Ausbildungsstätten wahrgenommen werden.

**Maßnahme:** Die Bundesregierung wird auch in Zukunft diese Bemühungen unterstützen.

### **8.3 Lehrkräfte und Unterrichtsmaterial**

Die Bundesregierung mißt einer ausreichenden Unterrichtung der Lehrkräfte in verbraucherpolitischen Fragen und der Ausarbeitung geeigneten Unterrichtsmaterials große Bedeutung zu.

**Maßnahme:** In ihrem Auftrag ist ein Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Errichtung einer Verbraucherakademie, die sich diesen Aufgaben widmen könnte, angefertigt worden. Die Bundesregierung wird an Hand dieses Gutachtens gemeinsam mit den Ländern die sich aus einem solchen Konzept ergebenden Fragen prüfen.

### **8.4 Verbraucherinformation**

Aufbauend auf diesen tendenziell längerfristigen Maßnahmen der Verbrauchererziehung muß durch eine aktuelle Information für eine möglichst umfassende, situationsbezogene Marktkennntnis Sorge getragen werden, um dem Verbraucher im konkreten Fall ein eigenständiges Handeln als Marktpartner zu ermöglichen. Solche Informationen werden dem Verbraucher

auf unterschiedlichen Wegen vermittelt, u. a. durch vergleichende Warentests, durch Schriften zur Verbraucherberatung, durch Filme und Lichtbildserien und durch Einzel- und Gruppenberatung. Die Verbraucheraufklärung und -information wird vom Bund, von den Ländern und zu einem gewissen Teil auch von den Gemeinden finanziell gefördert. Im Jahre 1970 haben der Bund insgesamt 11,6 Millionen DM und die Länder 1,79 Millionen DM aufgewendet. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist eine Aufstockung dieser Mittel vorgesehen.

#### **8.4.1 Verbraucherorganisationen**

Verbraucherorganisationen vertreten gegenüber Parlament und Regierung sowie gegenüber der Öffentlichkeit die Belange der Verbraucher. Die Bundesregierung mißt dieser Arbeit große Bedeutung zu und wird sie fördern.

Eine größere Zahl von Institutionen und Organisationen haben sich insbesondere der Verbraucheraufklärung und -information angenommen (vgl. die Übersicht in der Anlage 2). Es wäre wünschenswert, daß die einzelnen Verbraucher noch stärker als bisher daran ein aktives Interesse nehmen.

Neben diesen Organisationen widmen sich die öffentlichen Medien, aber auch andere Stellen der Verbraucheraufklärung, z. B. die Sparkassen, die Energieversorgungsunternehmen und einzelne Vereine, wie die Mieterverbände oder die Automobilclubs.

Es ist zu begrüßen, daß sich neben den staatlichen Institutionen private Organisationen der Verbraucheraufklärung und -information angenommen haben. Die Bundesregierung befürwortet eine Zusammenfassung und engere Zusammenarbeit dieser Organisationen.

Die in Aussicht genommene institutionelle Verbindung der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft, der Verbraucherzentralen und des Bundesausschusses für volkswirtschaftliche Aufklärung mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände läßt erwarten, daß die Bemühungen um die Verbraucheraufklärung und -information, in Zusammenarbeit mit anderen, ebenfalls diesem Zweck dienenden Institutionen, wie z. B. der Stiftung Warentest, noch verstärkt werden können. Dieser Zusammenschluß wird das Gewicht der Verbraucherorganisationen in der Öffentlichkeit erhöhen und ihre Wirkungsmöglichkeiten verbessern.

#### **8.4.2 Tests von Waren und Dienstleistungen**

Die aus Mitteln des Bundes errichtete Stiftung Warentest in Berlin führt Tests von Waren und Dienstleistungen durch und unterrichtet die Öffentlichkeit gemäß ihrem Stiftungszweck über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Leistungen.

Die Stiftung leistet damit einen ganz wesentlichen Beitrag zu einer sachgemäßen Verbraucheraufklärung und -information. Der vergleichende Warentest spricht den Verbraucher unmittel-

bar an und dient als Grundlage mannigfacher Beratungstätigkeiten. Die von der Stiftung herausgegebene Test-Zeitschrift hat im September 1971 eine Auflage von 150 000 Exemplaren erreicht (davon ca. 95 000 Abonnenten). Die Testergebnisse werden von anderen Presseorganen mit einer Gesamtauflage von ca. 15 bis 20 Millionen nachgedruckt. Diese Entwicklung wie auch die Verbreitung der Testergebnisse in Fernsehen und Rundfunk zeigen, daß die Stiftung eine wachsende Resonanz in der Öffentlichkeit findet und daß ihre Wirksamkeit in letzter Zeit bemerkenswert zugenommen hat. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft für eine finanzielle Unterstützung der Stiftung eintreten, die ihrer verstärkten Aktivität angepaßt sein muß.

#### **8.4.3 Schriften zur Verbraucheraufklärung und -information**

Schriften zur Verbraucheraufklärung und -information werden von den Ressorts insbesondere durch den Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung und die Deutsche Gesellschaft für Ernährung herausgegeben. Eine Reihe weiterer Schriften zur Verbraucheraufklärung und -information werden von den Verbraucherorganisationen veröffentlicht. Daneben sind Publikationen anderer Verbände (etwa der Automobilclubs) zu nennen, und schließlich kann der Verbraucher auch auf dem Bücher- und Zeitschriftenmarkt Schriften erwerben, die der Verbraucheraufklärung dienen.

**Maßnahme:** Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Herausgabe von Schriften über Themen der Verbraucheraufklärung und -information fördern. Diese sollen über allgemeine Marktvorgänge und über den Verbraucher interessierende Rechtsfragen unterrichten sowie vor allem eine nach Sachbereichen geordnete Warenkunde enthalten.

#### **8.4.4 Preisvergleiche**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten läßt sich seit längerer Zeit Preisvergleiche für Ernährungsgüter durchführen. Diese sollen die Verbraucher über die Preissituation am Markt unterrichten, auf saisonal besonders preisgünstige Angebote aufmerksam machen und auf bestehende Preisunterschiede hinweisen.

**Maßnahme:** Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird in Erweiterung dieses Programms zunächst versuchsweise in einzelnen Großstädten die Durchführung von Preisvergleichen auch über den Kreis der Ernährungsgüter hinaus finanziell fördern. Auf der Grundlage der damit gewonnenen Erfahrungen wird entschieden werden, ob regelmäßige Preisvergleiche in einer größeren Zahl von Städten gefördert werden können.

#### **8.4.5 Warenkennzeichnung**

Eine eingehende Warenkennzeichnung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Markttransparenz, die dem Verbraucher überhaupt erst ein rationales Marktverhalten ermöglicht. Eine wirksame Ergänzung stellen Gütekennzeichnungen dar.

Insbesondere für langlebige Verbrauchsgüter sollte die Beigabe standardisierter Mindestinformationen in größerem Umfang als bisher vorgesehen werden, auch um dem Verbraucher einen Vergleich unter den verschiedenen am Markt gebotenen Typen zu erleichtern. Dabei sollten auch Gesichtspunkte der Warenbehandlung berücksichtigt werden.

**Maßnahmen:** In Zusammenarbeit mit den Verbraucherorganisationen und der Wirtschaft sollten Wege zur Erreichung dieses Zieles geprüft und Vorschläge zur Verwirklichung einer solchen Kennzeichnung ausgearbeitet werden.

#### **8.4.6 Verbraucherberatung**

Der Verbraucherberatung dienen insbesondere die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen, die Wohnberatungsstellen, die Beratungsstellen der in der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft zusammengeschlossenen Frauenverbände, die ländlich-hauswirtschaftlichen Beratungsstellen und der Beratungsdienst der Deutschen Gesellschaft für Ernährung. Auch die Stiftung Warentest unterhält einen Auskunftsdienst. Daneben bestehen einzelne spezielle Beratungsdienste, wie z. B. die Auskunftsstellen des Mieterbundes, der Automobilclubs, der Sparkassen, der Energieversorgungsunternehmen u. a. In den Beratungsstellen wird der Verbraucher über Marktvorgänge, das Marktangebot, die Eigenschaften der Waren und den rationellen Einsatz seiner Mittel beraten. In den Wohnberatungsstellen wird der Verbraucher, z. T. in Verbindung mit den Verbraucherzentralen, über eine bessere und wirtschaftliche Wohnungsnutzung beraten. Dem einzelnen Verbraucher können bei der Beratung konkrete, auf seine jeweiligen Bedürfnisse abgestellte Auskünfte gegeben werden. Das ist in Ergänzung zu dem schriftlichen Informationsmaterial für eine umfassende Verbraucherinformation von wesentlicher Bedeutung. Die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft haben im Jahre 1970 neben anderen Veranstaltungen insgesamt ca. 430 000 Einzelberatungen, 3 250 Gruppenberatungen mit 130 000 Teilnehmern und 3 200 Vortragsveranstaltungen mit 170 000 Zuhörern durchgeführt.

**Maßnahme:** Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das bestehende Beratungsstellennetz noch erweitert werden sollte. Aus personellen, sachlichen und finanziellen Gründen kann dies aber nur schrittweise erfolgen. Die Ressorts werden in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Verbraucherzentralen die Erweiterung des Beratungsstellennetzes nach gemeinsamen Kriterien fördern.

#### **8.4.7 Verbraucheraufklärung durch öffentliche Medien**

Es ist begrüßenswert, daß sich die öffentlichen Medien in wachsendem Maße der Verbraucherfragen annehmen. Untersuchungen haben gezeigt, daß Rundfunk, Fernsehen und Presse besonders dazu geeignet sind, um Verständnis für verbraucherpolitische Aufgaben zu werben und zur Verbraucheraufklärung

beizutragen. Zu wünschen wäre, daß Schulprogramme von Rundfunk und Fernsehen die Verbraucherbildung in den Schulen flankierten. Die Erwachsenenbildung könnte durch allgemeinverständliche Sendungen, die in regelmäßiger Folge Verbraucherinformationen ausstrahlen, wesentlich verbessert werden. Es wäre nützlich, wenn die Einrichtung einer ständigen Verbraucherspalte, wie sie von einzelnen Presseorganen bereits unterhalten wird, noch weitere Verbreitung fände.

## **9. Institutionelle Fragen**

### **9.1 Koordinierung innerhalb der Bundesregierung**

Zur Koordinierung der Verbraucherpolitik unter den Ressorts ist im Jahre 1966 der Interministerielle Ausschuß für Verbraucherfragen errichtet worden, dessen Vorsitz beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen liegt.

**Maßnahme:** Der Interministerielle Ausschuß soll zur Verwirklichung der verbraucherpolitischen Konzeption der Bundesregierung beitragen. Er soll die Grundfragen der Verbraucherpolitik der Bundesregierung klären und die grundsätzlichen verbraucherpolitischen Aspekte der von den einzelnen Ressorts in Aussicht genommenen Maßnahmen erörtern und koordinieren.

### **9.2 Verbraucherbeirat**

**Maßnahme:** Beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ein Verbraucherbeirat gegründet, in den Vertreter von Verbraucherorganisationen und Einzelpersonen berufen werden sollen. Unbeschadet der Anhörung durch das sachlich zuständige Ressort zu den Einzelmaßnahmen soll der Verbraucherbeirat zu grundsätzlichen verbraucherpolitischen Fragen der Politik der Bundesregierung die Auffassung der Verbraucher darlegen, Stellungnahmen abgeben und auch von sich aus Anregungen an die Bundesregierung herantragen können. Eine enge Zusammenarbeit des Verbraucherbeirats mit dem Verbraucherausschuß beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden.

### **9.3 Bund, Länder und Gemeinden**

Die Bundesregierung hält es für notwendig, daß eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern in Fragen der Verbraucherpolitik erfolgt. Dieser Koordinierung dient vor allem der Länderausschuß für Verbraucherfragen, der beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen zusammentritt.

Bei der finanziellen Unterstützung der Verbraucherzentralen und deren Beratungsstellen hat sich die zwischen Bund und Ländern bestehende enge Zusammenarbeit als nützlich erwiesen. Die Entwicklung der Verbraucherzentralen ist dadurch gefördert worden.

Im Bildungsbericht werden die Länder einen wesentlichen Beitrag zur Verbraucherunterrichtung und -aufklärung leisten können (vgl. unter Nummern 8.1 bis 8.3).

## **10. Internationale Zusammenarbeit**

Die Bundesregierung hält die Arbeit internationaler Gremien auf verbraucherpolitischem Gebiet für äußerst wertvoll. Die Verbraucherpolitik stößt in allen westlichen Industrieländern auf vergleichbare Probleme. Die gemeinsamen Arbeiten führen zu einem fruchtbaren Erfahrungsaustausch. Die Bundesregierung will durch diese Mitarbeit in internationalen Gremien auch zu einer Harmonisierung der Verbraucherschutzgesetzgebung in den einzelnen Ländern beitragen. Das würde einen erhöhten Schutz des Verbrauchers mit sich bringen und gleichzeitig den internationalen Warenverkehr fördern.

### **10.1 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft**

Besondere Bedeutung auch für den Verbraucher kommt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu.

Der größere Markt hat den Wettbewerb belebt und das Angebot für den Verbraucher vergrößert. Die Arbeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Rechtsangleichung erfassen eine große Zahl der dem Verbraucherschutz dienenden Vorschriften. Die Bundesregierung sucht diese Arbeiten zu fördern. Sie ist der Auffassung, daß die Rechtsangleichung in der EWG zu einer Verstärkung des Verbraucherschutzes führen sollte, nicht aber seine Schwächung zur Folge haben darf. Die Bundesregierung sieht mit Sorge, daß hier und da Tendenzen bestehen, zugunsten nationaler Wirtschaftsinteressen Abstriche am Verbraucherschutz zu machen oder ihn dem Ziel der Angleichung als solcher nachzuordnen. Die Bundesregierung wird solchen Tendenzen entgegentreten und stets darauf hinwirken, daß bei der Rechtsangleichung ein hoher Standard des Verbraucherschutzes gewahrt wird. Wünschenswert wäre es, wenn die Verbraucher auf europäischer Ebene stärker als bisher vertreten wären.

### **10.2 Internationale Organisation**

Im größeren internationalen Rahmen sind insbesondere die Arbeiten der FAO und der WHO sowie der OECD und des Europarates zu nennen.

- 10.2.1** Die Bundesregierung arbeitet seit Jahren intensiv in den rund 20 Fachkomitees der von der FAO und der WHO gemeinsam gebildeten Codex-Alimentarius-Kommission mit. Diese hat die Aufgabe, weltweit oder regional geltende Standards über die Zusammensetzung der verschiedensten Lebensmittel zu erarbeiten. Durch eine weltweite Angleichung der Anforderungen an die Zusammensetzung der Lebensmittel, ihre hygienisch einwandfreie Gewinnung, den Transport und die Lagerung wird gleichzeitig der Schutz des Verbrauchers und der internationale Warenverkehr gefördert. An den Ausarbeitungen von Standards, die für sämtliche Lebensmittelgruppen vorgesehen sind, sind Vertreter der Verbraucherverbände beteiligt, die auch an den Sitzungen der Kommission und ihrer Fachkomitees ständig teilnehmen.

- 10.2.2** In der OECD wird ein Erfahrungsaustausch über die Verbraucherpolitik der Mitgliedstaaten gepflegt. Besondere Arbeitsgruppen sind für die Warenkennzeichnung und die vergleichenden Warentests eingesetzt. Die Bundesregierung würde die Ausarbeitung einheitlicher Kennzeichnungsvorschriften begrüßen. Eine Zusammenarbeit bei vergleichenden Warentests könnte deren Ergebnisse verbessern und ihre Durchführung wirtschaftlicher gestalten.
- 10.2.3** Im Rahmen des Europarats ist eine Empfehlung über den Schutz des Verbrauchers vor unlauterer Werbung ausgearbeitet worden. Arbeiten zur Produkthaftung sollen Anfang 1972 aufgenommen werden. Auf verschiedenen Gebieten der Verbraucherschutzgesetzgebung (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Rechtsschutz des Verbrauchers) sollen vergleichende Studien angefertigt werden. Unter Beteiligung eines von der Ständigen Konferenz der Kultusminister benannten Vertreters ist ein Bericht über den Verbraucherunterricht in Schulen und Stätten der Erwachsenenbildung zusammengestellt worden. Die Bundesregierung glaubt, aus den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten und den dort getroffenen Maßnahmen wertvolle Anregungen für in Deutschland zu treffenden Maßnahmen gewinnen zu können.

**Übersicht über die Verbraucherschutzgesetzgebung**

- Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968  
(Bundesgesetzbl. I S. 352)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968  
(Bundesgesetzbl. I S. 717)
- Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968  
(Bundesgesetzbl. I S. 990)
- Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (§ 56 a - Wanderlager) vom 7. Oktober 1968  
(Bundesgesetzbl. I S. 1065)
- Handelsklassengesetz vom 5. Dezember 1968  
(Bundesgesetzbl. I S. 1303)
- Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 4. März 1969  
(Bundesgesetzbl. I S. 183)
- Textilkennzeichnungsgesetz vom 1. April 1969  
(Bundesgesetzbl. I S. 279)
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. Juni 1969  
(Bundesgesetzbl. I S. 633)
- Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 11. Juli 1969  
(Bundesgesetzbl. I S. 759)
- Verordnung über die Verwendung von Schwefeldioxyd vom 13. August 1969  
(Bundesgesetzbl. I S. 1326)
- Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969  
(Bundesgesetzbl. I S. 1541)
- Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969  
(Bundesgesetzbl. I S. 1590)
- Preisauszeichnungsverordnung vom 18. September 1969  
(Bundesgesetzbl. I S. 1733)
- Fleischverordnung in der Fassung vom 11. Dezember 1969  
(Bundesgesetzbl. I S. 2091)
- Verordnung zur Änderung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vom 25. Februar 1970  
(Bundesgesetzbl. I S. 225)
- Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970  
(Bundesgesetzbl. I S. 465)
- Verordnung über die hygienischen Anforderungen an Milch und Milcherzeugnissen bei der Einfuhr vom 23. Juli 1970  
(Bundesgesetzbl. I S. 1141)
- Freibankfleisch-Verordnung vom 30. Juli 1970  
(Bundesgesetzbl. I S. 1178)
- Gesetz zur Kennzeichnung von Bleikristall und Kristallglas (Kristallglaskennzeichnungsgesetz) vom 25. Mai 1971  
(Bundesgesetzbl. I S. 857)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 14. Juli 1971  
(Bundesgesetzbl. I S. 1010)
- Verordnung über die Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 23. Juli 1971  
(Bundesgesetzbl. I S. 1117)
- Benzinbleigesetz vom 5. August 1971  
(Bundesgesetzbl. I S. 1234)

## Anlage 2

## Übersicht über verbraucherorientierte Institutionen und Organisationen

Name	Aufgaben	Mitglieder	Bundesmittel 1970 DM
1. Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. (AGV)	Überwiegend verbraucherpolitisch tätig; vertritt die Verbraucherinteressen gegenüber Regierung und Parlament; betreibt Verbraucheraufklärung und -information, u. a. durch Herausgabe von Schriften.	Verbraucherorientierte Verbände auf Bundesebene, Verbraucherzentralen.	440 700
2. Stiftung Warentest	Unterrichtung der Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Leistungen, insbesondere durch die Herausgabe der Monatszeitschrift „test“, durch Teletest-Sendungen im Fernsehen und durch Rundfunksendungen.	Stiftung des privaten Rechts Stifterin: BRD	4 500 000
3. Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung e. V. (BAVA)	Im Auftrage mehrerer Bundesresorts Herausgabe des Pressedienstes „Verbraucherdienst“ und eines Informationsdienstes für Lehr- und Beratungskräfte. Herausgabe von Merkblättern und Broschüren, u. a. für die Schulen.	Verbraucherorientierte Organisationen und Verbände	1 652 700
4. Verbraucher-Zentralen (VZ) in den Ländern mit z. Z. 64 Beratungsstellen	Verbraucheraufklärung und -information, insbesondere durch individuelle Beratung, Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen.	Verbraucherorientierte Verbände auf Landesebene	1 545 200
5. Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e. V. (AGH) mit z. Z. 22 Hauswirtschaftlichen Beratungsstellen	Verbraucheraufklärung und -information sowie Vermittlung hauswirtschaftlicher Kenntnisse; vertritt die verbraucherpolitischen Interessen der Hauswirtschaft.	Frauenverbände; Frauengruppen gemischter Verbände.	367 000
6. ca. 20 weitere Hauswirtschaftliche Beratungsstellen	Beratung auf hauswirtschaftlichem Gebiet (Stadthaushalt).	Träger: Deutscher Hausfrauen-Bund e. V., Hausfrauenvereinigung des Kath. Deutschen Frauenbundes.	—
7. ca. 470 Ländlich-Hauswirtschaftliche Beratungsstellen	Hauswirtschaftliche Beratung für die Landfrau.	Träger: Landesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftskammern, Landkreise.	1 700 000

## Anlage 2

Name	Aufgaben	Mitglieder	Bundes- mittel 1970 DM
8. 16 Wohnberatungsstellen	Beratungen über Wohnungsnutzung und Einrichtung, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau.	Träger: Deutscher Werkbund, Verband Deutsche Frauenkultur, Verbraucherzentralen u. a.	74 000
9. Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE)	Verbreitung wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse und Grundsätze richtiger Ernährung durch Beratung, Veröffentlichungen und Veranstaltungen, insbesondere durch einen Ernährungsberatungsdienst in eigenen Beratungsstellen und Lehrküchen sowie in Verbraucherberatungsstellen.	Einzelmitglieder (u. a. Wissenschaftler), Unternehmen und Verbände.	758 000
10. Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. (DGH)	Verbreitung der Ergebnisse hauswirtschaftlicher Forschung und ihrer Anwendungsmöglichkeiten; Hauswirtschaftliche Forschung; Herausgabe einer Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen.	ca. 420 Einzelmitglieder, Verbraucherorientierte Verbände sowie Organisationen der Wirtschaft und Einzelunternehmen.	18 900
11. Zentralstelle für rationelles Haushalten (ZrH)	Budgetberatung, überwiegend in Verbindung mit den Beratungsstellen der VZ, der AGH und mit den Sparkassen; Vortragsdienst und Herausgabe von Schriften.	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e. V.	—
12. Kontaktbüro für Verbraucheraufklärung	Verbraucherinformationen über Markt- und Preisfragen auf dem Gebiete der Ernährung.	Träger: Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	562 400
13. Verein zum Schutz der Verbraucher gegen unlauteren Wettbewerb e. V. — Verbraucherschutzverein — (VSV)	Verbraucheraufklärung über Fragen unlauteren Wettbewerbs; Klagen nach § 13 UWG.	Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V., Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e. V., Stiftung Warentest, Verbraucherzentralen, Bundesausschuß für volkswirtschaftliche Aufklärung e. V., Deutscher Hausfrauen-Bund e. V.	7 500
			<u>11 626 400</u>